

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeiner Teil	2
1.1 Ziel	2
1.2 Bestandteile	2
1.3 Spielberechtigung	2
1.4 Rechte und Pflichten	3
1.5 Spielmaterial und Spielraum	4
1.6 Spielkleidung.....	4
1.7 Verhalten der Sportler/innen	5
1.8 Werbung	5
1.9 Saison.....	5
2. Altersklassen (für die Saison 2023/2024).....	6
2.1 Karambol:.....	6
2.2 Pool:.....	6
2.3 Snooker:.....	6
3. Vereinswechsel.....	6
3.1 Freigabebescheinigung (FB).....	6
3.2 Sperrfreie Zeit	6
3.3 Beginn der Wartezeit.....	6
4. Einzelspielbetrieb	7
4.1 Einzelmeisterschaften	7
4.2 Weitere Bestimmungen.....	7
4.3 Meldegebühr	8
5. Mannschafts-Spielbetrieb	8
5.1 Ligabezeichnungen	8
5.2 Mannschaftsmeisterschaften	8
5.3 Mannschaftsmeldungen	9
5.4 Allgemeines zur Mannschaftsbegegnung	9
5.5 Spielberichte	10
5.6 Besondere Spielverlegung	10
5.7 Abmeldung, Nichtantreten.....	10
5.8 Karenzzeit.....	10
5.9 Siegerehrungen bei Landesmeisterschaften.....	11
6. Schiedsrichter/innen	11
6.1 Zuständigkeit.....	11
6.2 Schiedsrichterregelung bei Veranstaltungen.....	11
7. Turniere	11
8. Strafbestimmungen/ Strafenkatalog	12
8.1 Schriftform, Rechtsmittelbelehrung	12
8.2 Zuständigkeit, Vereinshaftung.....	12
9. Schlussbestimmung	12
Anlage: Strafenkatalog.....	13

1. Allgemeiner Teil

1.1 Ziel

Die sportlichen Vergleichskämpfe sollen den Aktiven des Billard-Verbandes Baden-Württemberg (BVBW) Überblick über die Leistungsstärke ermöglichen und ihnen zu intensivem Bemühen um Leistungssteigerung Ansporn geben. Die Ergebnisse einer Spielsaison entscheiden grundsätzlich über die Einordnung der teilnehmenden Mannschaften und Einzelsportler/innen in die Leistungsklassen der folgenden Spielsaison.

Die Teilnehmer/innen in den höchsten Spielklassen ermitteln die Landesmeister, die den Verband im Rahmen der von der Deutschen Billard Union (nachfolgend DBU genannt) zugeteilten Quote bundesweit vertreten.

Diese Sport- und Turnierordnung (STO) gibt den allgemeinen Rahmen für den Spielbetrieb des BVBW vor. Die Einzelheiten des Spielbetriebs im BVBW für die Spielarten Karambol, Pool und Snooker sind in den besonderen Sportordnungen geregelt. Der Spielbetrieb der Sportjugend ist in der Jugend-Sportordnung (Jugend-SO) geregelt.

1.2 Bestandteile

Als Bestandteil dieser STO gelten folgende Bestimmungen:

- a) Spielregeln und Regularien der DBU
- b) Werbevorschriften der DBU
- c) Materialnormen der DBU
- d) Sportordnungen für Karambol, Pool, Snooker und der Jugend
- e) Ausschreibungen weiterer Wettbewerbe des BVBW
- f) Richtlinien zur Genehmigung von Turnieren
- g) Antidoping-Richtlinien der NADA und WADA

1.3 Spielberechtigung

1.3.1 Allgemein

Die Spielberechtigung für die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder kann nur erteilt werden, wenn die vom Verband angeforderten Unterlagen ordnungs- und fristgemäß eingereicht wurden.

Die Vereine sind als Mitglieder des Verbandes die Träger des Billard-Sportes. Die Vereinsnamen sollen dieser Bedeutung entsprechen. Vereine, die einen Gaststätten- oder Firmennamen als Vereinsnamen führen, erhalten für ihre Mannschaften und Mitglieder keine Spielberechtigung.

1.3.2 Sportler/innen

Voraussetzung zur Erteilung einer Spielberechtigung ist, dass der/die Sportler/in einem Verein angeschlossen ist der Mitglied im BVBW ist.

Sportler/innen die in mehreren Sparten (Karambol, Kegelbillard Pool oder Snooker) aktiv sein möchten, dürfen hier auch in verschiedenen Vereinen gemeldet werden. Dabei müssen sie sich für einen Verein als Stammverein entscheiden, für den sie bei allen Einzelwettbewerben starten. Der/die Sportler/in kann als Gastspieler/in für verschiedene Vereine an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen. Im Karambol gilt diese Regel auch für die dort anzutreffenden unterschiedlichen Tischgrößen.

Die Spielberechtigung muss beim Verband in der Internetpräsenz beantragt werden. Sie kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn von dem/der Sportler/in folgende Unterlagen, im Original unterschrieben, bei der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen:

- Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Verpflichtungserklärung
- Athletenvereinbarung Anti-Doping“ und
- Schiedsvereinbarung“

Diese werden nur anerkannt, wenn diese

- vollständig am PC ausgefüllt wurden [inkl. DBU-(Spieler)ID und DBU-Vereinsnummer] mit Datum und Ort
- nicht geheftet sind, (keine Büroklammer, keine Prospektfolie, keine Dokumentenfolie sondern einfach nur in loser Blattsammlung)
- einzeln ausgedruckt sind - kein Duplex-Druck
- im Original und guter Druckqualität sind
- In der Zeile mit der Anschrift ist bei der Bezeichnung „Land“ das Nationalitäten-Kennzeichen einzutragen (D für Deutschland, F für Frankreich, CH für Schweiz, usw.)

Die Spielberechtigung erlischt bei einer rechtskräftigen Sperre aufgrund von Verstößen gegen Rechtsordnungen des BVBW und/oder der DBU, sowie bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.

1.3.3 Schiedsrichterprüfung, Regelbelehrung

Aktive Sportler/innen müssen grundsätzlich eine Regelprüfung ablegen. Wer keine erfolgreiche Regelprüfung vorweisen kann, muss jedes Jahr vor Saisonbeginn an einer Belehrung teilnehmen um die Spielberechtigung zu erhalten. Wer eine Schiedsrichterprüfung mit Erfolg abgelegt hat, muss nur alle vier Jahre diese Belehrung vorweisen. Eine Spielberechtigung kann nur erteilt werden, wenn die Regelbelehrung über das laufende Kalenderjahr noch gültig ist.

Jugendliche unter 14 Jahren sind von dieser Regelung befreit und müssen nur eine Belehrung vorweisen.

Die Schiedsrichterprüfungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn sich das Regelwerk der DBU grundlegend ändert. Ob eine Regeländerung grundlegend ist, entscheidet der Sportausschuss. Bei Neuanmeldung und Wiedereinsteigern (mindestens 2 Jahre Pause) muss die Regelbelehrung nach Ablauf der ersten Saison nachgewiesen werden.

Der Sportausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

1.3.4 Ausländer und Staatenlose

Ausländer/innen und Staatenlose dürfen an allen Wettbewerben des BVBW, die in den Sportordnungen vorgesehen sind, teilnehmen. Eine Qualifikation für die Deutschen Einzel-Meisterschaften ist ihnen jedoch grundsätzlich nicht möglich.

1.4 Rechte und Pflichten

Mit der Abgabe von Meldungen erkennen die Vereine und deren Mitglieder die Bestimmungen dieser Ordnung verbindlich an und übernehmen die entstehenden Verpflichtungen.

1.4.1 Meldungen, Ergebnisse, usw.

Alle korrekt eingegangenen Meldungen werden vom BVBW berücksichtigt. Die Vereine haben Anspruch auf Tabellen, Ergebnisse, Einladungsschreiben und weiteres aktuelles Informationsmaterial. Der BVBW wird bemüht sein über die jeweiligen Ereignisse rechtzeitig zu informieren (mindestens 2 Wochen vor dem Spieltermin). In begründeten Einzelfällen kann diese Frist unterschritten werden. In der Sorgfaltspflicht der Vereine liegt es dann, den jeweiligen Ressortleiter zu befragen.

1.4.2 Internetpräsenz des BVBW

Der Verband bedient sich zur Verteilung seiner Nachrichten grundsätzlich seiner Internetpräsenz. Die Vereine sind durch ihre Mitgliedschaft im Verband verpflichtet, sich Ihre Informationen aus den Kommunikations- und Informationssystemen zu entnehmen. Näheres regelt die Internet-Ordnung des BVBW.

1.5 Spielmaterial und Spielraum

1.5.1 Aufgabe der Mitgliedsvereine ist es, bei den Heimspielen für die Bereitstellung von ordnungsgemäßigem Spielmaterial zu sorgen, sowie die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes zu schaffen.

Der Spielraum und das Spielmaterial kann nach Terminabsprache durch eine hierzu vom Sportausschuss beauftragten Person abgenommen werden. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. Dem Sportausschuss bleibt es vorbehalten, auch wenn ein Teil der Bestimmungen nicht eingehalten werden, in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

1.5.2 Folgende weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Tische müssen von einheitlicher Bauart und auch einheitlich bezogen sein.
- Die Aufstellung der Tische hat so zu erfolgen, dass rund um die Tische ein Bewegungsraum von 110 cm (ab Tischaußenkante) und eine Queuefreiheit von 150 cm (ab Bandeninnenkante) vorhanden sind.
- Der Spielraum muss so ausgestattet sein, dass die Bodenfläche um den Tisch aus einem rutschfesten Belag besteht (Teppichboden gilt als rutschfest).
- Zur Ausleuchtung der Billardtische sind im Abstand von min. 80 cm über der Spielfläche Lampen anzubringen. Das Licht soll die gesamte Spielfläche gleichmäßig ausleuchten, keine Schatten werfen und eine ausreichende Beleuchtungsstärke haben. Die Beleuchtung darf die Sportler/innen nicht blenden.
- Im Spielraum müssen Queuehilfen vorhanden sein; (empfohlen wird pro Tisch eine, zusätzlich einmal Spider und Hahnenkamm).

1.5.3 Spielhallen

Ein Spielbetrieb in Spielhallen kann nur dann erlaubt werden, wenn eine behördliche Genehmigung nach dem Jugendschutzgesetz (JSchG) vorliegt, die den Zutritt von Jugendlichen ausdrücklich gestattet. Bei Nichtvorlage dieser Genehmigung kann der Sportausschuss zwar den Spielbetrieb zulassen; es ist dann allerdings bei Beteiligung von Jugendlichen in den Mannschaften bei Verbandsspielen in ein anderes Spiellokal auszuweichen. In diesem Fall ist die Heimmannschaft verpflichtet, vor Beginn der Saison den Kreisvorstand entsprechend zu informieren und ein Ausweichlokal zu benennen. Erfolgt dies nicht und der obige Fall tritt ein, gibt die gastgebende Mannschaft das Heimrecht ab. Beabsichtigt ein Verein, einen Jugendlichen an einem Ligaspieltag einzusetzen, so ist die Heimmannschaft hierüber rechtzeitig vorher zu informieren. Die Absprache und Abstimmung muss durch die Mannschaftsführer der betroffenen Mannschaften erfolgen.

1.6 Spielkleidung

1.6.1 Bei allen in den Sportordnungen vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Sportler/innen in der jeweils vorgeschriebenen Kleidung, die vollständig sichtbar getragen werden muss, antreten. Sie besteht aus

- Trikot mit Vereinseblem, das ganzflächig angebracht und aus Stoff sein muss (**Dresscode C**). Das Emblem muss als einzigen Schriftzug den Vereinsnamen enthalten. (Bedruckung, Bestickung bzw. Beflockung ist statthaft)
- Schuhe in der Grundfarbe schwarz
- Langer schwarzer Hose (Stoffhose oder Jeans); für Sportler/innen gilt sinngemäß auch schwarzer Rock (mindestens knielang).

1.6.2 Sportler/innen ohne vollständige und korrekte Spielkleidung erhalten keine Spielberechtigung. Die Verantwortlichen sind angewiesen und berechtigt unkorrekt gekleidete Sportler/innen vom Wettbewerb auszuschließen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Spielkleidung vollständig sichtbar zu tragen ist.

1.6.3 Für Wettbewerbe mit besonderem Charakter (z.B. an besonderen Veranstaltungsorten, bei zu erwartendem größeren Publikum oder TV-Berichterstattung) kann eine weitergehende Kleiderordnung seitens des Sportausschusses bestimmt werden:

- **Dresscode B:** einfarbiges Hemd und Weste mit Vereinseblem
- **Dresscode A:** einfarbiges Hemd Weste und Fliege

Für Wettbewerbe, die von der DBU ausgerichtet werden, gilt die „Kleiderordnung“ der DBU.

1.6.4 Für Sportler/innen mit Körperschäden und für werdende Mütter, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht in der vorgeschriebenen Kleidung antreten können, ist auf Antrag beim zuständigen Landesportwart (ggf. nach Vorlage eines ärztlichen Attestes) eine Sondergenehmigung zu erteilen.

1.6.5 Alle Sportler/innen einer Mannschaft müssen in einheitlicher Kleidung antreten. Bei Mannschaftsbegegnungen ist zur langen schwarzen Hose / Rock und den schwarzen Schuhen das Vereinstrikot mit Emblem (einheitlich in Form und Farbe) zu tragen.

1.6.6 Kontrollen können nicht nur von Mannschaftsführern oder Turnierleitern durchgeführt werden, sondern auch von Präsidiumsmitgliedern oder von diesen beauftragten Personen.

1.7 Verhalten der Sportler/innen

1.7.1 Alle am Spielbetrieb teilnehmenden Sportler/innen sind aufgefordert zu einem sportlich fairen Spielablauf beizutragen und durch ihr Auftreten unserer Sportart zu einem positiven Image in der Öffentlichkeit zu verhelfen.

1.7.2 Für Sportler/innen besteht während des Spielens Alkohol- und Rauchverbot (gilt auch für E-Zigaretten). Alkoholgenuss während des Spielbetriebes stellt unsportliches Verhalten dar und wird mit Verwarnung, im Wiederholungsfall mit Disqualifikation geahndet. Rauchen, während des aktiven Spielens, wird als unsportliches Verhalten bestraft.

1.7.3 Der Spielbetrieb findet von der Begrüßung bis zum Ausscheiden/Teilnahme an der Siegerehrung oder bis zum letzten gespielten Ball an einem Spieltag statt; bei Mannschaftsbegegnungen von der Begrüßung bis zur Verabschiedung.

1.7.4 Die Sportler/innen müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (taktische Tipps, etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlung wird für den/die betroffene(n) Sportler/in mit Ermahnung, dann mit Verwarnung und somit Verlust des Spiels geahndet.

1.8 Werbung

Werbung im Wettkampf auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung muss vom BVBW genehmigt sein. Hierbei ist eine maximale Größe der Gesamtwerbefläche von 500 cm² zulässig. Grundsätzlich ist die Werbung für Tabakwaren und Alkoholika nicht zulässig; Werbung für Produkte des Brauereigewerbes kann genehmigt werden. Der Antrag auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung ist formlos an die Geschäftsstelle des BVBW zu richten.

1.9 Saison

1.9.1 Die Saison beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

1.9.2 Die Terminplanung des BVBW ist so zu gestalten, dass ein terminlich regelmäßiger Spielbetrieb zustande kommt. Hierzu sind bei Notwendigkeit die Ressortleiter davon entbunden auf nationale und internationale Termine Rücksicht zu nehmen.

1.9.3 Die Sportkreise sind an den Rahmenterminplan des BVBW gebunden.

2. Altersklassen (für die Saison 2023/2024)

Für die Spielarten gelten folgende Regelungen. Die Altersklassen der Jugendlichen sind in der Jugend-SO geregelt:

2.1 Karambol:

Der Stichtag ist der letzte 01.09. vor der DM: – der/die Sportler/in hat am letzten 31.08. vor der DM

- a) Damen mindestens den 18. Geburtstag
- b) Herren mindestens den 18. Geburtstag
- c) Senioren mindestens den 59. Geburtstag

2.2 Pool:

Der Stichtag ist der 31.12. des aktuellen Jahres der DM - der die Sportler/in hat im Jahr der DM

- a) Damen mindestens den 18. Geburtstag
- b) Herren mindestens den 18. Geburtstag
- c) Senioren mindestens den 44. Geburtstag
- d) Ladies mindestens den 44. Geburtstag

2.3 Snooker:

Der Stichtag ist der 31.12. des aktuellen Jahres der DM - der die Sportler/in hat im Jahr der DM

- a) Damen mindestens den 18. Geburtstag
- b) Herren mindestens den 18. Geburtstag
- c) Senioren mindestens den 40. Geburtstag

3. Vereinswechsel

3.1 Freigabebescheinigung (FB)

3.1.1 Vereinswechsel innerhalb des BVBW sind grundsätzlich über die Internetpräsenz des BVBW durchzuführen. Hierbei hat der aufnehmende Verein über das entsprechende Tool die Transferanfrage einzugeben. Der abgebende Verein hat dann maximal 14 Tage (beginnend mit dem Folgetag der Freigabe-Anforderung) Zeit um die Anforderung zu bearbeiten. Erfolgt dies nicht innerhalb dieser Frist, so ist die FB-Anforderung automatisch als positiv zu bewerten und der Vereinswechsel durch den BVBW (Landessportwart/in oder einer anderen befugten Person) zu genehmigen. Ist eine Freigabeanforderung genehmigt worden, kann sie nicht mehr widerrufen werden.

3.1.2 Bestehen noch Forderungen gegen den/die Sportler/in, so sind diese dem zuständigen Ressortleiter (Landessportwart/in oder einer anderen befugten Person) zu melden.

3.2 Sperrfreie Zeit

3.2.1 Ein Vereinswechsel ohne Sperre ist nur nach Abschluss sämtlicher Wettbewerbe im BVBW bis zum Termin der namentlichen Meldung der nächsten Saison möglich. Außerhalb der sperrfreien Zeit zieht ein Vereinswechsel bei Mannschaftswettbewerben eine 3-monatige Wartezeit nach sich.

3.2.2 Mehrmaliger Vereinswechsel während der sperrfreien Zeit hat ebenfalls eine 3-monatige Wartezeit zur Folge. Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen von Tz. 3.1.

3.3 Beginn der Wartezeit

3.3.1 Hat ein/e Sportler/in eine positive FB erhalten, beginnt die Wartezeit mit dem Datum, an dem die Transferanfrage vorgenommen wurde.

3.3.2 Hat ein/e Sportler/in gegenüber dem ehemaligen Verein noch Verpflichtungen gemäß Tz. 3.1.2, beginnt die Wartezeit abweichend mit dem Tag, an dem diese Verpflichtungen beglichen wurden. Der/die Sportler/in ist bis zur Begleichung sämtlicher Verpflichtungen für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb nicht spielberechtigt.

3.3.3 Sportler/innen, die in dem Verein, dem sie zuletzt angehörten, Passive waren, sind von der Wartezeit befreit. Als passiv kann nur der/die angesehen werden, der/die bis zum Tag der Transferanfrage mindestens 10 Wochen passives Mitglied war.

3.3.4 Sportler/innen, die in keinem Verein Mitglied waren, sind bei Vereins- und Verbandsanmeldung sofort spielberechtigt.

4. Einzelspielbetrieb

4.1 Einzelmeisterschaften

Im Bereich des BVBW werden in den Spielarten folgende Einzelmeisterschaften angeboten. Näheres regeln die entsprechenden Sportordnungen:

4.1.1 Karambol

Großes Billard

Freie Partie
Cadre 47/2
Cadre 71/2
Einband
Dreiband
Artistique

Kleines Billard

Freie Partie
Cadre 35/2
Cadre 52/2
Einband
Dreiband
Cadre 35/2 Damen
Freie Partie Damen

Kegelbillard

5-Kegelbillard

4.1.2 Pool

- 8-Ball Damen, Herren, Senioren, Ladies
- 9-Ball Damen, Herren, Senioren, Ladies
- 10-Ball Damen, Herren, Senioren, Ladies
- 14.1e Damen, Herren, Senioren, Ladies

4.1.3 Snooker

- Snooker 15-Reds Einzel Damen, Herren, Senioren
- Snooker 6-Reds Einzel
- Snooker Shoot-Out

4.2 Weitere Bestimmungen

4.2.1 Die Austragungsmodi werden vom BVBW durch die jeweilige Sportordnung bzw. gesonderte Ausschreibungen festgelegt.

4.2.2 Vor Beginn offizieller Einzelmeisterschaften ist die Spielberechtigung der Teilnehmer zu überprüfen. Die Anwesenheitspflicht und der Spielbeginn sind durch die jeweilige Sportordnung oder gesonderte Ausschreibung zu regeln.

4.2.3 Ist ein(e) Sportler(in) 5 Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, ist die Begegnung für den (die) Betroffene(n) als verloren zu werten und hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge. Die bereits ausgetragenen Spiele sind im gespielten Ergebnis in der Wertung des Gegners zu berücksichtigen.

4.2.4 Sportler/innen), die ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgeben oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielen bzw. den Wettbewerb abbrechen, werden von der

Meisterschaft bzw. vom Turnier ohne Anrecht auf die erreichte Platzierung ausgeschlossen. Auch hier sind die ausgetragenen Spiele für die Gegner wie unter Tz. 4.2.3 zu werten. Wird dem(der) zuständigen Sportwart/in bis zum Donnerstag der Folgewoche keine ausreichende Entschuldigung (Tz. 4.2.5) wegen des Wettbewerbsabbruches vorgelegt, wird der(die) Betroffene in der nächsten Spielzeit für diesen Wettbewerb gesperrt. Bei Neuanschreibung nach Ablauf der Sperre muss dann in der untersten Leistungsklasse (LK) begonnen werden.

4.2.5 Entschuldigungen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Dienst, Krankheit, Kur etc.) und spätestens am Donnerstag der Folgewoche dem(der) zuständigen Sportwart/in schriftlich vorliegen. Der Entschuldigung muss ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung des Arbeitgebers etc. beigefügt sein.

4.2.6 Einordnung nach einem Landesverbandswechsel:

Wechselt ein(e) Sportler(in) den LV, hat er(sie) kein absolutes Anrecht darauf, im BVBW in die Klasse eingeordnet zu werden, in der er(sie) in seinem(ihrem) vorherigen LV war. Der BVBW wird ihn(sie) im Rahmen seiner Möglichkeiten einordnen.

4.3 Meldegebühr

4.3.1 Die Meldegebühr beträgt pro Disziplin 10,00 € pro Sportler/in. Die Berechnung erfolgt nach der letzten ausgetragenen Kreismeisterschaft der Saison. Sollten in einer Disziplin keine Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaften stattgefunden haben, erfolgt die Berechnung nach der Bezirks- bzw. Landesmeisterschaft.

4.3.2 Die Meldung erfolgt ausschließlich über das entsprechende Tool in der Internetpräsenz des BVBW. Unentschuldigtes Nichtantreten wird gemäß Strafenkatalog geahndet.

4.3.3 Nachmeldungen sind grundsätzlich bei der niedrigsten Leistungsklasse möglich, soweit Freilose vorhanden sind. Möglichkeiten zur Nachmeldung sind der entsprechenden Ausschreibung zum Wettbewerb zu entnehmen. Hier erhöht sich die Meldegebühr auf 20,00 Euro. Dies gilt nicht bei vom Verband nachnominierten Ersatzspieler/innen.

5. Mannschafts-Spielbetrieb

5.1 Ligabezeichnungen

Für den Ligaspielbetrieb gelten folgende Ligabezeichnungen:

- a) Oberliga
- b) Verbandsliga
- c) Landesliga
- d) Bezirksliga
- e) Kreisliga
- f) Kreisklasse

5.2 Mannschaftsmeisterschaften

Der BVBW bietet in den Spielarten folgende Mannschaftsmeisterschaften an. Näheres regeln die entsprechenden Sportordnungen der einzelnen Spielarten:

5.2.1 Karambol

- | Großes Billard | Kleines Billard |
|-----------------------|------------------------|
| - Dreiband | - Dreiband |
| - Freie Partie | - Freie Partie |
| - Dreikampf | - Dreikampf |
| | - Vierkampf |

5.2.2 Pool

- Liga-Mannschaft

5.2.3 Snooker

- Liga-Mannschaft (Team)

5.3 Mannschaftsmeldungen

5.3.1 Meldungen der teilnehmenden Mannschaften

Die Vereine müssen bis zum 30.06. des Jahres die Anzahl ihrer Mannschaften nach Ligazugehörigkeit melden. Dies kann formlos per E-Mail oder per Post an den Landessportwart erfolgen.

5.3.2 Namentliche Meldung der Sportler/innen

Die namentliche Meldung der Sportler/innen in den Mannschaften zu Saisonbeginn muss bis zum 31.08. erfolgen. Die Vereine melden ihre Mannschaften in der Internetpräsenz des BVBW. Im Ausnahmefall kann die Meldung per Mail oder Post an den Landessportwart erfolgen. Hierbei können nur Meldungen bearbeitet werden, die vollständig sind.

5.3.3 Meldungen während der Saison

An- und Abmeldungen können nur über die Internetpräsenz des BVBW erfolgen. Die Erteilung der Spielberechtigung zum nächstfolgenden Spieltag ist nur möglich, wenn bis spätestens Donnerstag (24.00 Uhr) vor dem nächsten Spieltag alle Voraussetzungen zur Erteilung der Spielberechtigung erfüllt sind. Ummeldungen innerhalb des Vereins während der laufenden Saison sind keine möglich. Sportler/innen einer abgemeldeten Mannschaft dürfen weiterhin als Ersatzsportler/innen eingesetzt werden.

Abmeldungen sind nur bis zum letzten Spieltag möglich. Nach dem letzten Spieltag sind bis zum Meldeschluss der folgenden Saison keine Abmeldungen möglich. Sportler/innen, die während der Saison abgemeldet werden, dürfen nur in der gleichen Mannschaft wieder angemeldet werden (Ausnahme: Vereinswechsel), in der sie vorher schon gemeldet waren.

5.4 Allgemeines zur Mannschaftsbegegnung

5.4.1 Es dürfen nur Sportler/innen eingesetzt werden, die im Mannschaftspass eingetragen sind und sich ausweisen können.

5.4.2 Die Mannschaften nehmen vor und nach der Begegnung Aufstellung. Vor der Begegnung zur Begrüßung und zur Bekanntgabe der Paarungen und nach der Begegnung zur Bekanntgabe des Ergebnisses und zur Verabschiedung.

5.4.3 Vor Spielbeginn müssen alle Sportler/innen, die in der Mannschaftsbegegnung eingesetzt werden sollen, in der vorgeschriebenen Kleidung zur Begrüßung anwesend sein.

5.4.4 Jede Mannschaft muss vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der Mannschaft angehören. Vor Spielaufnahme ist durch die Mannschaftsführer das Spielmaterial auf Einhaltung der technischen Bestimmungen und die Spielkleidung der eingesetzten Sportler/innen zu überprüfen. Nach der Begrüßung sind Änderungen und Reklamationen nicht mehr zulässig.

5.4.5 Die Entscheidung an wie vielen Tischen die Mannschaftsbegegnung ausgetragen wird liegt ausnahmslos beim Gastgeber.

5.4.6 Wird ein(e) nicht spielberechtigte(r) Sportler/in eingesetzt, ist die Mannschaftsbegegnung als verloren und für das gegnerische Team mit dem größtmöglichen Ergebnis zu werten. Zudem erfolgt grundsätzlich eine Ahndung nach dem Strafenkatalog. (Ausnahmen regeln die entsprechenden Sportordnungen der einzelnen Spielarten).

5.4.7 In den Ligamannschaften können Jugendliche, Herren, Damen, Ladies und Senioren (Sportler/innen aller Altersklassen) gleichermaßen eingesetzt werden.

5.5 Spielberichte

5.5.1 Bei den Mannschaftsbegegnungen ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht auszustellen. Hiervon kann die Gastmannschaft eine Kopie verlangen. Die Spielberichte müssen von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden.

5.5.2 Nach erstmaligem Ausfüllen des Spielberichtes dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

5.5.3 Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass der Original-Spielbericht mindestens bis zum Saisonende aufbewahrt wird und dem zuständigen Sportwart auf Anforderung jederzeit vorgelegt werden kann. Bei einem Versäumnis hat der betreffende Verein ein Bußgeld gemäß Strafenkatalog zu entrichten.

5.5.4 Vorkommnisse und Proteste, die den Spielablauf betreffen sind unmittelbar nachdem der Protestgrund bekannt wird, mit Angabe des Eintragungs-Zeitpunktes auf dem Spielbericht einzutragen. Ohne diese Eintragung werden später eingehende Beschwerden bzw. Proteste nicht anerkannt. Spielberichte, auf denen entsprechende Eintragungen gemacht wurden, müssen sofort am 1. Werktag nach dem Spieltag an den zuständigen Sportwart gesendet werden. Ungeachtet dessen, ist der zuständige Sportwart oder das Präsidium jederzeit berechtigt bei Verstößen gegen diese STO Maßnahmen zu ergreifen.

5.5.5 Liegen bei einem Ligawettbewerb Protestgründe (z.B. unkorrekte Spielkleidung, Verletzung der Karenzzeit, usw.) vor, müssen die Mannschaftsbegegnungen trotzdem durchgeführt werden. Verweigert eine Mannschaft das Spiel, kann dies als Nichtantreten gewertet werden.

5.5.6 Die im Spielbericht eingetragenen Sportler/innen (auch Ersatzspieler/innen) dürfen am gleichen Spieltag grundsätzlich in keiner anderen Mannschaft des Vereines im gleichen Wettbewerb eingesetzt werden. Maßgebend ist hierbei das ursprünglich angesetzte Spieltagsdatum (nicht die Spieltagsbezeichnung (z.B. 2. Spieltag)).

5.6 Besondere Spielverlegung

Vereine, die Sportler/innen zu Auswahlspielen usw. abstellen müssen, können die Verlegung der Mannschaftsspiele ihrer betroffenen Mannschaften verlangen. Die Freistellung von Sportler/innen, die in Auswahlmannschaften bzw. zu internationalen Meisterschaften berufen werden, kann nicht verweigert werden. Einen Anspruch auf Verlegung haben auch Verbands- bzw. Bundesvertreter, die zu offiziellen Veranstaltungen bzw. Tagungen delegiert werden.

5.7 Abmeldung, Nichtantreten

Mannschaften, die insgesamt während einer Spielzeit 3 Mal nicht angetreten sind, abgemeldet oder disqualifiziert wurden, sind in der laufenden Saison nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft ist bei einer Neuankmeldung in die unterste Liga einzustufen.

5.8 Karenzzeit

5.8.1 Ein Spieltag gilt als verloren, wenn der Gegner 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit nicht angetreten ist. Die Frist verlängert sich auf 60 Minuten, wenn er ohne Verschulden am

rechtzeitigen Antreten verhindert war, sich innerhalb der ersten 30 Minuten beim Gegner meldet und die Gründe für die Verspätung benennt. Ist er jedoch auch nach 60 Minuten nicht angetreten, ist der Spieltag verschuldensunabhängig als verloren zu werten.

5.8.2 Die vorgeschriebene Bestrafung wegen Nichtantretens nach dem Strafenkatalog unterbleibt, wenn die nichtangetretene Mannschaft am Erscheinen innerhalb der Wartezeit unverschuldet verhindert war.

5.8.3 Bei Mannschaftswettbewerben, die in Turnierform ausgetragen werden, entfällt die bei Ligawettbewerben übliche Karenzzeit. Die Mannschaften müssen zu der vom Verband festgesetzten Zeit in spielberechtigter Besetzung anwesend sein. Das Spiel muss 5 Minuten nach Aufruf aufgenommen werden. Verstößt eine Mannschaft gegen diese Bestimmung wird sie vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen.

5.9 Siegerehrungen bei Landesmeisterschaften

Zu Siegerehrungen haben Mannschaften mit ihren Sportler/innen grundsätzlich pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen, ansonsten erhält diese Mannschaft keine Auszeichnung. Die Mannschaft ist für die nächste Meisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt.

6. Schiedsrichter/innen

6.1 Zuständigkeit

Für das Schiedsrichterwesen im Bereich des BVBW ist ausschließlich der Landesschiedsrichter-Obmann zuständig. Die unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DBU erarbeiteten Richtlinien sind Bestandteil dieser STO.

6.2 Schiedsrichterregelung bei Veranstaltungen

Bei Turnieren, Mannschafts- und Einzelmeisterschaften muss die Schiedsrichter-Regelung zu Beginn der Veranstaltung oder in der entsprechenden Ausschreibung bekanntgegeben werden. Auch für Schiedsrichter/innen besteht während des Spieles Alkohol- und Rauchverbot (gilt auch für E-Zigaretten).

7. Turniere

7.1 Die Austragung von Turnieren muss beim BVBW über die Internetpräsenz beantragt werden. Voraussetzung zur Erteilung einer Genehmigung ist, dass vom Veranstalter der vorgeschriebene Turnierantrag gestellt wird. Die Turniergegenehmigung wird über die Internetpräsenz mit einer Turniergegenehmigungsnummer versehen, die auf der Turnierausschreibung geführt werden muss. Fehlt die Genehmigungsnummer, die nur vom zuständigen Bearbeiter vergeben wird, ist davon auszugehen, dass das Turnier nicht genehmigt ist.

7.2 Internationale Turniere bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der DBU und der internationalen Verbände. Bei den internationalen Verbänden muss der Antrag grundsätzlich 6 Monate vor Ausrichtung vorliegen.

7.3 Turniere müssen von der DBU genehmigt werden, wenn sie für mehr als 4.999,- € Preisgeld oder Sachpreise in gleicher Höhe ausgeschrieben sind. Der Turnierantrag ist in diesem Fall über den zuständigen Bearbeiter des BVBW an die DBU zu richten. Der Turnierantrag muss spätestens 3 Monate vor dem Turniertermin über den BVBW der DBU vorgelegt werden.

7.4 Bei Turnieren für Minderjährige sind Geldpreise im Gegenwert von über 50,- € nicht zugelassen. Bei Teilnahme von Minderjährigen an Geldpreisturnieren der Erwachsenen dürfen Geld- und Sachpreise nicht an diese ausgehändigt werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

7.5 An genehmigten Turnieren dürfen auch Sportler/innen teilnehmen, die nicht dem BVBW angehören. Sie müssen jedoch in der vom Turnierausrichter vorgegebenen Spielkleidung antreten, die in der Ausschreibung festgelegt ist.

7.6 Angehörige der DBU, die am Spielbetrieb teilnehmen, dürfen an Turnieren, die von nicht in der DBU bzw. der Verbände organisierten Veranstaltern ausgerichtet werden, nur teilnehmen, wenn diese von der DBU genehmigt sind oder den Sportler/innen eine Einzelgenehmigung erteilt wurde.

7.7 Die Teilnahme an nicht genehmigten Turnieren kann mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- € und/oder Spielsperren bis zu 2 Jahren belegt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein/e Sportler/in sich kurz vor der Teilnahme an einem solchen Turnier abmeldet und sich innerhalb von 6 Monaten wieder anmeldet.

8. Strafbestimmungen/ Strafenkatalog

8.1 Schriftform, Rechtsmittelbelehrung

Ausgesprochene Strafen müssen den Betroffenen in jedem Fall schriftlich und mit einer ausreichenden Rechtsmittelbelehrung versehen, zugestellt werden. In der Regel erfolgt dies per E-Mail. Die Fristen zur Einreichung eines Protestes und Einspruchs oder einer Beschwerde gegen eine verhängte Strafe beträgt 7 Tage und wird in der Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

8.2 Zuständigkeit, Vereinshaftung

8.2.1 Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der STO von Sportler/innen, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des BVBW geahndet. Es wird der in der Anlage beigefügte Strafenkatalog angewendet.

8.2.2 Strafen in Form von Geldbußen, die gegen Sportler/innen und Mannschaften verhängt werden, sind von den Vereinen, bei denen die Betroffenen Mitglied sind, zu zahlen (Vereinshaftung).

9. Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist mit Zustimmung des Gesamtvorstandes des BVBW vom 10.07.2022 mit Beginn der Saison 2022/23 in Kraft getreten. Beschlossene Änderungen durch das Präsidium werden jeweils mitgeteilt. Diese Änderungen gelten dann mit der Veröffentlichung ebenfalls als Bestandteil dieser STO.

Strafenkatalog im Billard-Verband Baden-Württemberg

Tz.	Tatbestand	Geldbuße/Sperren
1.	Spielberichte	
1.1	Verspätete Ergebnismeldung im entsprechenden Internetportal	50,-- €
1.2	1. Spielberichtsanhörung	25,-- €
1.3	2. Spielberichtsanhörung	50,-- €
1.4	Kein Spielberichtseingang (analog Tz. 1.2.2)	Spielsperre bis zur Erledigung
1.5	Spielberichtsbruch oder -fälschung	500,--€

Bemerkung: Tz. 1.2 bis 1.4 gelten nur in Verbindung einer vorherigen Spielberichtsanhörung des zuständigen Sportwartes

2 Sportlerinnen/Sportler:

2.1	Unentschuldigtes Nichtantreten/ Turnierabbruch/Disqualifikation	
2.1.1	Bei Kreismeisterschaften	25,-- €
2.1.2	Bei Bezirksmeisterschaften	75,-- €
2.1.3	Bei Landesmeisterschaften	150,-- €

3 Mannschaften:

3.1	Nichtantreten/Turnierabbruch/Disqualifikation	
3.1.1	Ligaspielbetrieb	150,-- €
3.1.2	Ligaspielbetrieb (letzten beiden Spieltage)	300,-- €
3.1.3	Weitere Mannschaftswettbewerbe (Team-Pokal u.ä.)	150,-- €
3.2	Abmeldungen	
3.2.1	Ligaspielbetrieb (letzten beiden Spieltage)	300,-- €
3.3	Einsetzen von nicht spielberechtigten Spielern	
3.3.1	Alle Mannschaftswettbewerbe	50,-- €

4 Weitere Strafbestimmungen:

- | | |
|-----|--|
| 4.1 | Gemäß Satzung des BVBW ist das Präsidium berechtigt, weitere Strafen auszusprechen, deren Art und Höhe es selbst festlegen kann. |
| 4.2 | Strafen, welche durch Mannschaften und Sportler/innen verursacht wurden, werden dem Verein belastet, dem diese Mannschaft oder die/der Sportler/in zuzuordnen ist. |